

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Herr Jauß	4/Ho	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	20.03.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg: Entscheidung über die Änderung mit dem Ziel der Reduzierung von Werbung im Vorfeld von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden im Stadtgebiet

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat im Zuge der Vorberatung über die Änderung der „Verordnung über die öffentlichen Anschläge in der Stadt Penzberg“ in seiner Sitzung am 27.02.2018 mehrheitlich beschlossen, die derzeit gültige Verordnung vom 08.07.2008 wie folgt zu ändern:

- Das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen ist nicht statthaft.
- Für die Landtags- und Bezirkstagswahl, Bundestagswahl sowie Europawahl kann jede Partei zusätzlich an den zwei Ortseingängen von Sindelsdorf und Iffeldorf kommend, jeweils eine Großplakattafel aufstellen.
- Der Zeitraum für die Wahlwerbung wird auf 6 Wochen vor dem Wahltermin festgelegt (lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013).
- Die zulässigen max. 20 Standorte für die Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet sind auf max. 10 Standorte zu reduzieren.

Die Verwaltung wurde beauftragt, vor einer abschließenden Entscheidung des Stadtrates zu klären, ob die herabgesetzte Anzahl von Wahlwerbungsstandorten den angemessenen rechtlichen Spielraum für die Wahlwerbung erfüllt.

Die Regierung von Oberbayern teilte uns mit, dass der Zeitraum von lediglich 29 Tagen vor dem Wahltermin nicht den Anforderungen an eine angemessene Wahlwerbung entspricht. Dies ergibt sich aus Art. 28 LStVG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Februar 2013 (Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden; Az.: IC2-2116.1-0). Die Bekanntmachung beschränkt die den Gemeinden als Sicherheitsbehörden nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG eröffnete Befugnis mittels Verordnung die Plakatierung im Gemeindegebiet zu regeln. Aus Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a) der Bekanntmachung ergibt sich, dass der Mindestzeitraum bei Landtagswahlen 6 Wochen (vor dem Wahltermin) beträgt. Dieser ist zwingend einzuhalten. Die geplante Dauer von 29 Tagen ist mithin nicht ausreichend. Eine derartige Beschränkung ist unzulässig.

Zur Frage der Reduzierung auf 10 Standorte im Stadtgebiet lässt sich folgendes festhalten: Hierzu enthält die maßgebliche Bekanntmachung keine konkreten Anforderungen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Netz der gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen ausreichende Werbemöglichkeiten zu geben. Laut Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern dürften gegen die Beschränkung der Anzahl der Plakate auf 10 Standorte für jede Partei und Wählergruppe keine Bedenken

bestehen.